



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Veranlassung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Lage und Ausstattung des Plangebiets</b> .....	<b>1</b>
<b>3 Vorgehensweise und Methoden</b> .....	<b>2</b>
3.1 Vertiefende Artenschutzprüfung.....	2
3.2 Erfassungsmethodik.....	3
<b>4 Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Artenschutzfachliche Beurteilung</b> .....	<b>5</b>
<b>6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> .....	<b>6</b>
<b>7 Vermeidungsmaßnahme</b> .....	<b>7</b>
<b>8 Zusammenfassende Schlussfolgerung</b> .....	<b>7</b>
<b>9 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>9</b>

## DOKUMENTATION

**Tab. D1:** Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

### **Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

**Karte 1:** Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender Vogelarten im Untersuchungsgebiet (M = 1:2.500)

## 1 Veranlassung

Die Gemeinde Nettersheim plant die Entwicklung eines Wohngebietes auf Freiflächen am nördlichen Rand des Ortsteils Marmagen (Abb. 1). Gemäß dem städtebaulichen Entwurf der PLANUNGSGRUPPE MWM (2017) ist die Bebauung des knapp 3,4 ha großen Plangebietes mit freistehenden eingeschossigen Wohnhäusern vorgesehen. Am vorhandenen Ortsrand soll hier der Nachfrage nach Bauland entsprochen werden.

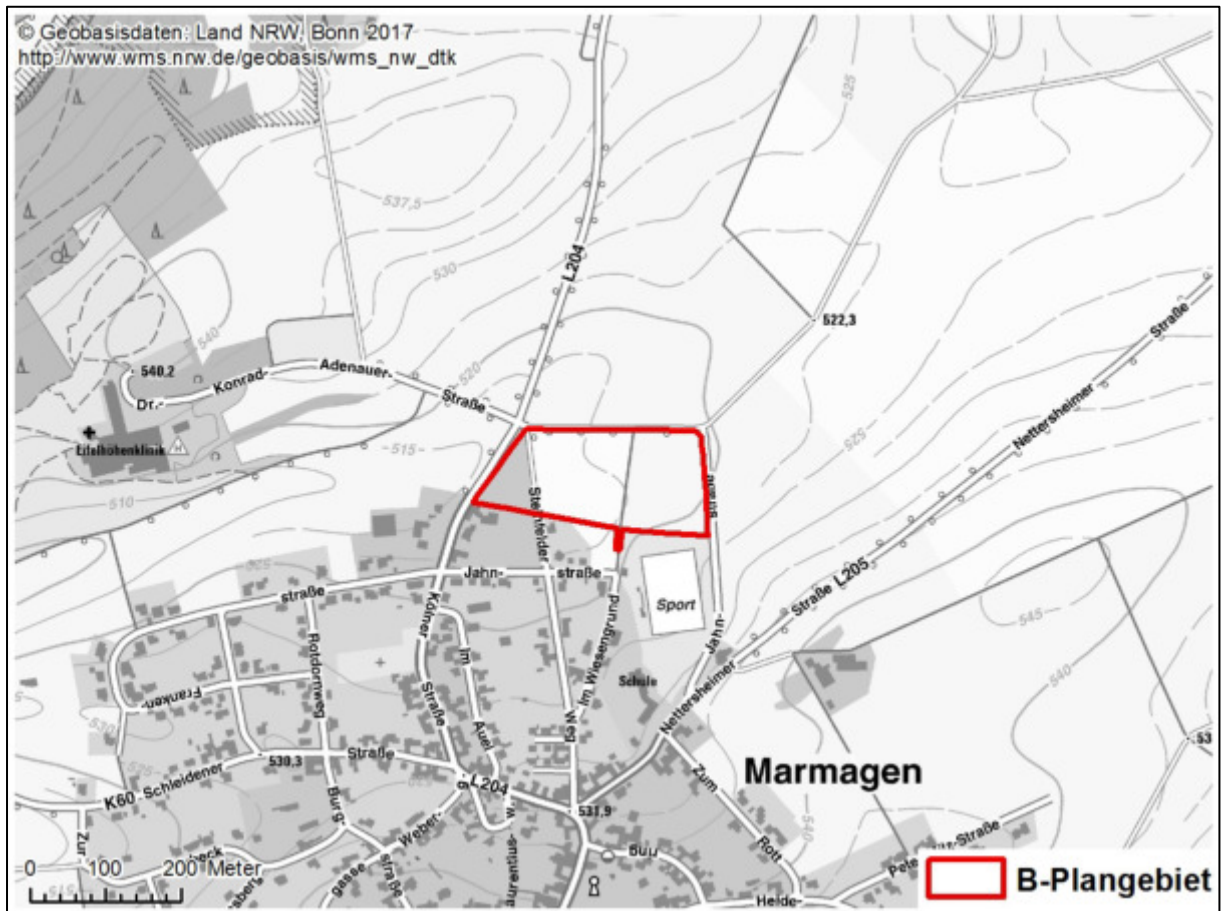
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 I BNatSchG zu beachten und die Durchführung einer Artenschutzprüfung notwendig.

Die Gemeinde Nettersheim (Frau Mühlstroh) hat die raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 21. März 2017 mit der Erstellung des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung beauftragt.

## 2 Lage und Ausstattung des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von knapp 3,4 ha. Die weitgehend ebene Fläche liegt auf etwa 515 m+NN am nördlichen Rand des Ortsteils Marmagen (Abb. 1). Am südlichen Rand des Plangebietes schließen Wohn- und Mischbebauung sowie ein Sportplatz an. Im Westen wird das Plangebiet von der L 204, im Norden und Osten von wenig befahrenen asphaltierten Feldwegen begrenzt. Hinter den begrenzenden Verkehrswegen schließen sich allseits Grünlandflächen mit vereinzelt Gehölzstrukturen an.

Der größte Teil des Plangebietes unterliegt einer für die Höhenlage relativ intensiven typischen Grünlandnutzung (vgl. RASKIN 2017a). Dabei trägt die zentrale Parzelle eine (Klee-)Graseinsaat. Sie wird wie auch die westliche und östliche Grünlandparzelle durch Mahd genutzt. Die östliche Parzelle wird zusätzlich partiell als Fußballwiese genutzt. Die drei Parzellen werden durch einen asphaltierten Feldweg im Westen und einen geschotterten Feldweg im Osten voneinander getrennt. Die Ränder der Grünlandflächen bzw. Wege werden von verschiedenen Gehölz- und Saumstrukturen eingenommen. Die zum Plangebiet gehörigen Gehölzstrukturen sind zwei Baumreihen heimischer Baumarten (Spitzahorn, Birke, Linde). Der Gehölzstreifen am nördlichen Rand des Sportplatzes grenzt im Süden an das Plangebiet an. Im Unterstand der Bäume befindet sich ein nitrophiler Saum, der randlich in das Plangebiet reicht. Am Westrand des Gebietes grenzt auf der Böschung zur L 204 eine Baumreihe aus älteren Bäumen an. Am südwestlichen Rand des Plangebietes grenzt ein zeitweise Wasser führender Entwässerungsgraben an.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes am Nordrand von Marmagen (Ausschnitt aus der digitalen DTK 10).

### 3 Vorgehensweise und Methoden

#### 3.1 Vertiefende Artenschutzprüfung

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der kürzlich erschienene Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandsaufnahme und Monitoring“ berücksichtigt (MKULNV 2017).

Nach einer überschlägigen Prognose ist mit europäisch geschützten und planungsrelevanten Vogelarten im B-Plangebiet zu rechnen und für diese nicht auszuschließen, dass bei Umsetzung des Vorhabens Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Arten, für die ein Vorkommen im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden konnte, waren insbesondere Wachtel, Feldlerche, Baum- und Wiesenpieper, Kiebitz und Turteltaube (RASKIN 2017b).

Für die Artengruppe der Vögel ist daher zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im B-Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist eine potentielle Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten zu beurteilen. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft ob und wenn ja bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### 3.2 Erfassungsmethodik

Die avifaunistische Erfassung erfolgte im B-Plangebiet und in der Feldflur im 150 m-Radius um die B-Plangebietsgrenze (Abb. 2).

Es wurden zwischen April und Mai 2017 insgesamt vier morgendliche und zwei abendliche Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 1). Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen).

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt und die Papierrevierzentren kartographisch dargestellt (Karte 1). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D1).

**Tab. 1:** Erfassungstermine 2017 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [MESZ]	Temperatur [°C]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
12.04.2017	8:15 - 09:15	6	0 - 1	5/8 - 8/8
25.04.2017	8:15 - 09:00	1	1 - 2	2/8
09.05.2017	8:00 - 8:45	3 - 4	1	0/8
30.05.2017	7:45 - 8:21	20	1	1/8
11.06.2017	20:55 - 22:00	23	2 - 3	7/8
21.06.2017	21:05 - 22:00	24	3 - 4	1/8

#### 4 Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen (Tab. D1). Von diesen zählen 6 zu den planungsrelevanten Arten, welche nach der BArtSchV streng geschützt und / oder landesweit gefährdet sind (Tab. 2). Feldsperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Rotmilan wurden als Nahrungsgäste erfasst, Turmfalke und Schwarzmilan wurden als Überflieger verzeichnet.

Hinzu kommen insgesamt vier landesweit zurückgehende Arten. Diese sind Star, Haussperling, Bachstelze und Goldammer. Für die Goldammer besteht Brutverdacht etwa 75 m nördlich der B-Plangebietsgrenze, im Begleitgehölz der L 204. Star, Haussperling und Bachstelze suchen das B-Plangebiet als Nahrungshabitat auf. Brutvorkommen sind in den angrenzenden Siedlungsbereichen zu erwarten, eine Brutkolonie des Haussperlings liegt unmittelbar südlich des B-Plangebietes in der angrenzenden Wohnbebauung (Karte 1).

**Tab. 2: Erfasste planungsrelevante Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand**

##### Abkürzungen und Erläuterungen

**Status** B = Brutvogel; NG = Nahrungsgast; Ü = Überflieger; D = Durchzügler  
**Schutz** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach BartSchV  
**Gefährdung** landesweit (NRW) / regional (Eifel/Siebengebirge) / 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o nicht mehr gefährdet (NWO & LANUV 2009),  
**Erhaltungszustand (EHZ) in kontinentaler Region**  
 G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, - = mit abnehmender Tendenz,  
 + = mit zunehmender Tendenz

Art	Status	Schutz	Gefährdung	EHZ (kon)
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	NG	§	3 / 3S	U-
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	NG	§	- / -	G
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	NG	§	3S / 3	U
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	NG	§§	3/1	U
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Ü	§§	1S / 0	U+
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	Ü	§	- / -	G

## 5 Artenschutzfachliche Beurteilung

Viele der allgemein häufigen und „nur“ besonders geschützten Arten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz und Sommergoldhähnchen) brüten in angrenzenden und umliegenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen, weitere Arten nutzen das B-Plangebiet und seine Umgebung als Nahrungshabitat (z.B. Eichelhäher, Elster, Stieglitz). Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population, die ein Zugriffsverbot nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG auslösen würde ist nicht gegeben, da es sich um *„Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit“* handelt. *„Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“* (MKULNV 2016).

Die nachgewiesenen planungsrelevanten und landesweit zurückgehenden Arten, nutzen das B-Plangebiet und seine Umgebung ausschließlich als Nahrungshabitat (z.B. Mäusebussard, Mehlschwalbe und Star) oder wurden als Überflieger erfasst (Schwarzmilan und Turmfalke, Tab. D1).

Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die als **Nahrungsgäste und Überflieger** vorkommenden zurückgehenden und planungsrelevanten Arten (z.B. Mäusebussard, Mehlschwalbe, Star) im Vorhinein ausgeschlossen werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Lage zwischen Ortsrand, L 204 und Jahnstraße kann die Umsetzung des Planvorhabens für diese Arten im Höchstfall eine *„Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore“* nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016).

Für die **Goldammer** als landesweit zurückgehende Brutvogelart im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Entfernung der Baugrenze von etwa 80 m zum Revierzentrum nicht mit einer Beeinträchtigung durch das geplante Bauvorhaben zu rechnen. Darüber hinaus ist die Art regional ungefährdet und befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Der regional gefährdete **Haussperling**, der knapp außerhalb des B-Plangebietes in der Ortslage Marmagen brütet, ist ebenfalls nicht von den Planungen betroffen. Im Gegenteil wird die Errichtung von zusätzlicher Wohnbebauung mit durchgrünter Gärten zusätzlichen Lebensraum für die vorwiegend in Gebäudenischen brütende Art schaffen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist bei Umsetzung des Planvorhabens somit nicht mit einer relevanten Beeinträchtigung der erfassten europäischen Vogelarten zu rechnen. Um die Störungen für die im Umfeld brütenden Arten so gering wie möglich zu halten, sollte ein Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung eingehalten werden (s. Kap. 7).

## 6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund der vorgenannten fachlichen Beurteilung ergibt sich für die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG folgende Einschätzung:

### Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Der genannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BverwG (grundlegend BverwG 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausens; BverwG 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. V. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Bei nicht nachgewiesenen und allenfalls vereinzelt im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sowie für Nahrungsgäste und Überflieger scheidet dies schon von vorneherein aus. Brutvorkommen europäischer Vogelarten liegen in der angrenzenden Ortslage und den umliegenden Gehölzen. Diese Habitate werden bei Umsetzung des Planvorhabens erhalten, die Baufeldfreimachung erfolgt vorsorglich außerhalb Fortpflanzungsperiode der europäischen Brutvogelarten (s. Kap. 7).

Das Tötungsverbot nach § 44 I Nr. 1 ist somit nicht erfüllt.

### Tatbestand des § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*.“

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die baubedingten Wirkungen sind zeitlich beschränkt (s. Kap. 7).

Eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. auch VV Artenschutz des MUNLV 2016), ist unter Einhaltung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung (s. Kap. 7) für alle vorkommenden europäischen Vogelarten sicher auszuschließen.

Der Tatbestand des Störungsverbotes nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.



### **Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)**

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Es konnten keine Brutvorkommen planungsrelevanter oder zurückgehender Arten im direkten Eingriffsbereich des geplanten Baugebietes nachgewiesen werden. Im Untersuchungsgebiet brütete diesjährig einzig die Goldammer als zurückgehende Art. Ihr Brutplatz, wie auch die Randgehölze, die allgemein häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, bleiben in ihrer jetzigen Habitatqualität erhalten (s. auch RASKIN 2017a).

Der Tatbestand der Beeinträchtigung von Lebensstätten § 44 I Nr. 3 ist somit nicht erfüllt.

## **7 Vermeidungsmaßnahme**

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG kann für die Gruppe der Vögel durch die nachfolgend aufgeführte **Maßnahme zur Baufeldräumung** sicher ausgeschlossen werden:

Die Räumung des geplanten Neubaugebietes sollte vorsorglich in den Zeitbereich nach der Brutperiode der europäischen Vogelarten gelegt werden. Somit ist unter Berücksichtigung von Nachgelegen ab August (bis spätestens Ende Februar) mit der Baufeldräumung bzw. dem Bau zu beginnen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten bereits vorab ausgeschlossen.

## **8 Zusammenfassende Schlussfolgerung**

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) bezüglich der Avifauna durchgeführt. In diesem Rahmen war die Erfassung von Vögeln erforderlich. Es wurden Vorkommen von insgesamt 6 planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen, für keine dieser Arten besteht Brutverdacht im Untersuchungsgebiet.

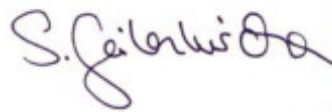
Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

Aachen, 26.06.2017



Dipl.-Biol. D. Raskin



Dipl.-Umweltwiss. S. Geilenkirchen

## 9 Quellenverzeichnis

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2017): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: – [http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng\\_gesch\\_arten/arten/voegel.htm](http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/arten/voegel.htm), letzter Zugriff am 26.06.2017.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-„. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version, März 2009.
- PLANUNGSGRUPPE MWM (2017): Bebauungsplanentwurf mit Begründung zum B-Plan Stand 19.6.2017, i.A. der Gemeinde Nettersheim.
- RASKIN • GBR (2017a): Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bebauungsplan F7 Marmagen „Die Acht Morgen“ der Gemeinde Nettersheim – Gutachten i.A. der Gemeinde Nettersheim.
- RASKIN • GBR (2017b): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) - Bebauungsplan Nettersheim F7 Marmagen. – Gutachten i.A. der Gemeinde Nettersheim.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

## DOKUMENTATION

**Tab. D1:** Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

### **Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

**Karte 1:** Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender Vogelarten im Untersuchungsgebiet (M = 1:2.500)

**Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung****Abkürzungen und Erläuterungen:****Schrift fett** planungsrelevante Art**Status** B -Brutvogel, NG -Nahrungsgast, Ü -Überflieger, (B) -Brutvogel außerhalb der B-Plangebietsgrenze**Gefährdung** landesweit/regional: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet; - = ungefährdet

<b>Art</b>		<b>Status</b>	<b>Gefährdung</b>
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>		<b>(NRW / EI/SG)</b>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	(B)	-/-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	V/-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(B)	-/-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	(B)	-/-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	(B)	-/-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	-/-
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	-/-
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>NG</b>	<b>3/3</b>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	(B)	-/-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	-/-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	V/-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	(B)	-/-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	(B)	V/V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	-/-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(B)	-/-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-/-
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>NG</b>	<b>-/-</b>
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>NG</b>	<b>3/3S</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	(B)	-/-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-/-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	-/-
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>NG</b>	<b>3/1</b>
<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>	<b>Ü</b>	<b>R/R</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	(B)	-/-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	(B)	-/-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	VS/V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	-/-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	(B)	-/-
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>Ü</b>	<b>-/-</b>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	(B)	-/-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	-/-

## Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
<b>Plan/Vorhaben (Bezeichnung):</b>	<b>Bebauungsplan F7 Marmagen „Die Acht Morgen“ der Gemeinde Nettersheim</b>
<b>Plan-/Vorhabenträger (Name):</b>	<b>Gemeinde Nettersheim</b>
<b>Antragstellung (Datum):</b>	
<p>Die Gemeinde Nettersheim plant die Aufstellung des Bebauungsplanes F7 Marmagen „Die Acht Morgen“ zur Errichtung von Wohnbebauung. Das B-Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Marmagen (Abb. 1). Am südlichen Rand des Plangebietes schließen Wohn- und Mischbebauung sowie ein Sportplatz an. Im Westen wird das Plangebiet von der L 204, im Norden und Osten von wenig befahrenen asphaltierten Feldwegen begrenzt. Der größte Teil des Plangebietes unterliegt einer für die Höhenlage relativ intensiven typischen Grünlandnutzung. Die maßgeblichen potentiellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von knapp 3,4 ha Grünland,</li> <li>• optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb,</li> <li>• Zerstörung von Brutplätzen / Tötungen bei Baufeldräumung.</li> </ul>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:**

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Eine Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten ist Tab. D1 zu entnehmen.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren****Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja     nein

ja     nein

ja     nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

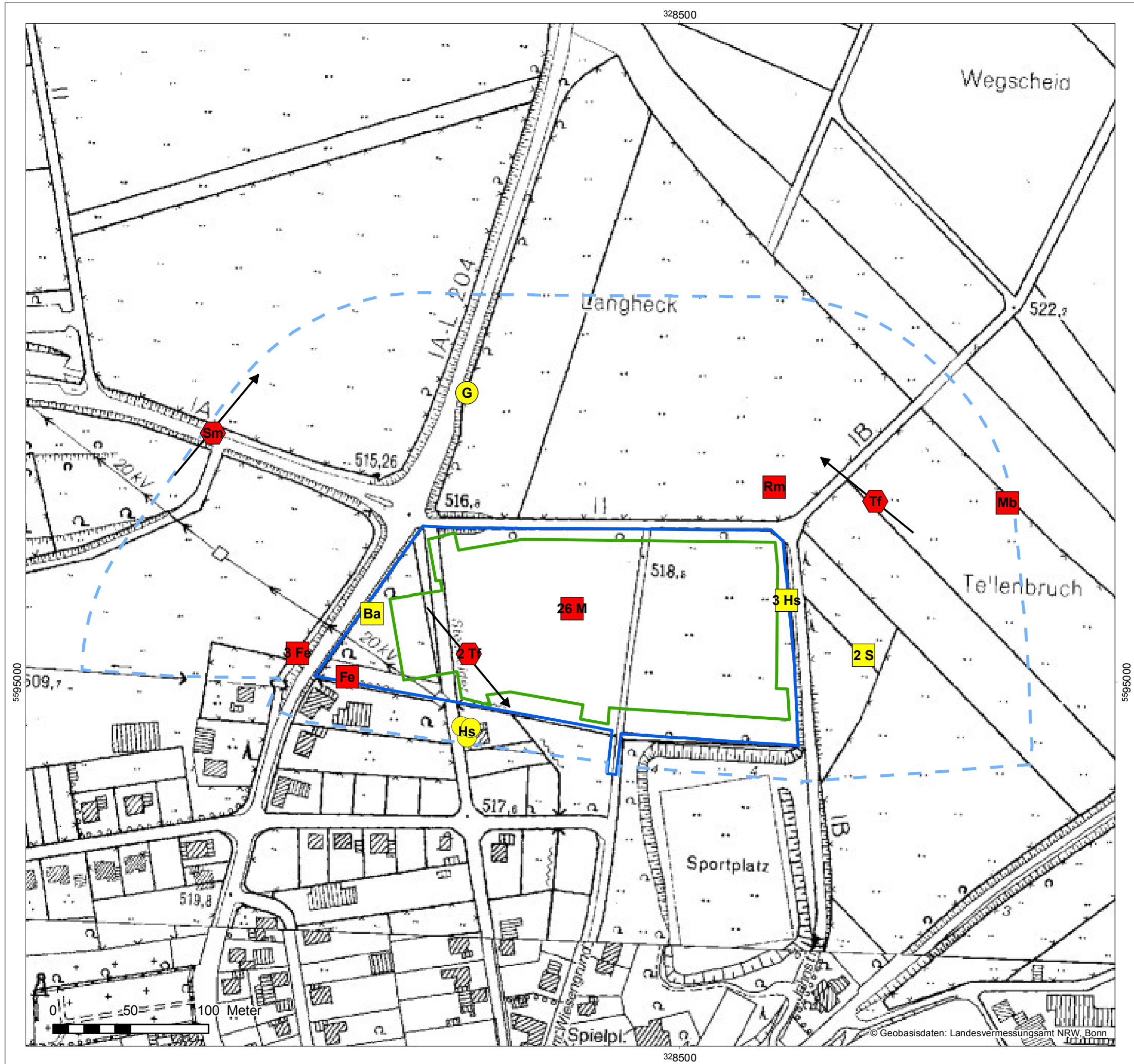
**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG****Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.





### Legende

- B-Plangebiet
- Baugrenze
- Untersuchungsgebiet (150 m-Radius)

- Status
- Brutvogel/Brutverdacht
  - Nahrungsgast
  - Durchzügler
  - Brutkolonie
  - Überflieger
  - Planungsrelevante Art
  - Zurückgehende Art

Kürzel	Artnamen	Art. wiss.
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Hs	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sm	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>

**Gemeinde Nettersheim**

**Bebauungsplan F7 Marmagen „Die Acht Morgen“ der Gemeinde Nettersheim**

**Karte 1**  
Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender Vogelarten im Untersuchungsgebiet

entworfen : SG	Datum : Jun 2017	 Umweltplanung und Umweltberatung GbR
gezeichnet: SG	Maßstab: 1:2.500	
geprüft : DR	Format : DIN A3	

E:\GIS\ArcV\lew9\vorlagen\map\A3\_Q\_GK2.mxd\_080507

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn